

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

1602

vom

26. Mai 1964

gh

Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 19. Juni 1953 der Abänderung der generellen Bau- und Strassenlinien an der Schützenstrasse längs der Liegenschaft der Firma Lüdin AG zugestimmt.

Der abgeänderte Plan wurde vom 26. Juni bis 25. Juli 1953 nach ordnungsgemässer Publikation öffentlich aufgelegt. Einsprachen gingen keine ein.

Mit Schreiben vom 7. August 1953 hat der Gemeinderat von Liestal den Regierungsrat um Genehmigung dieser Abänderung ersucht.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Absatz 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. § 69 Absatz 10 des gleichen Gesetzes erlaubt auch Aenderungen und Ergänzungen an diesen Plänen. Dabei sind grundsätzlich die gleichen Verfahrensvorschriften einzuhalten wie bei der ersten Aufstellung. Diese Pläne, einschliesslich Aenderungen und Ergänzungen, erwachsen jedoch erst mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, das heisst die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. GBE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland). Bei den generellen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses ergeben, dass die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung der beschlossenen Abänderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Schützenstrasse" erfüllt sind. Auch in materieller Hinsicht ist der Plan in Ordnung, sodass ihm die Genehmigung erteilt werden kann.

- :///:
1. Gestützt auf § 58 Absatz 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 19. Juni 1953 gutgeheissene Abänderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Schützenstrasse" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
 2. Massgebend für die Abänderung sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 40/gBS/23/1 versehenen Situationspläne.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Abänderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes ist bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Liestal rechtzeitig erfolgt (§ 69 Absatz 7 und 8 Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (4),
an die Baudirektion (4).

Der Landschreiber:

Colman